



SONDERSCHULGEMEINDE STOCKERAU – RICHTLINIE

zur Festlegung der Beiträge für die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge

Schulausschussbeschluss vom 19.03.2024

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Schüler und Schülerinnen der Sonderschule der Stadtgemeinde Stockerau als gesetzliche Schulerhalterin, in denen eine ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge eingeführt wird.

2. Gestaltung

- 2.1. Die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge wird an Schultagen gemäß § 83 NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 idgF angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil am Vormittag und dem Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis 17:00 Uhr. Der Betreuungsteil umfasst die Unterbringung, Betreuung im Freizeitbereich und Verpflegung.
- 2.2. Der Schüler/ Die Schülerin kann mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten nach Ende der Lernzeit, aber noch vor dem Ende der Nachmittagsbetreuung entlassen werden.
- 2.3. Der/Die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, die Schulleitung rechtzeitig von einem Fernbleiben des Schülers/der Schülerin von der Nachmittagsbetreuung zu verständigen.

3. Meldepflichten

- 3.1. Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (wobei diese Frist einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen; nach dieser Frist ist eine Anmeldung zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen und gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
- 3.2. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
- 3.3. Der Betreuungsteil darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Bei der Anmeldung ist die Anzahl verbindlich anzugeben.
- 3.4. Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil („Nachmittagsbetreuung“) nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen; diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe erfolgen.

4. Tarife

- 4.1. Für die Nachmittagsbetreuung werden ein Betreuungsbeitrag für Unterbringung und Betreuung sowie ein Verpflegungsbeitrag für die Verpflegung eingehoben.
- 4.2. Betreuungsbeitrag:

Für das **Schuljahr 2023/2024** werden je Schüler/ Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag
- 5 Tage	€ 143,--
- 4 Tage	€ 105,--
- 3 Tage	€ 78,--
1 - 2 Tage	€ 52,--

Für das **Schuljahr 2024/2025** werden je Schüler/ Schülerin pro Monat folgende Tarife festgesetzt:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbeitrag
- 5 Tage	€ 147,--
- 4 Tage	€ 119,--
- 3 Tage	€ 91,--
1 - 2 Tage	€ 61,--

Ab dem **Schuljahr 2025/2026** ist die Höhe des Betreuungsbeitrages wertgesichert. Ab einer Erhöhung des Verbraucherpreisindexes 2015 von 5 % ist der Betreuungsbeitrag einmal pro Jahr zu Beginn vom Schuljahr anzupassen. Als Bezugszeitraum soll jeweils Dezember (erstmalig mit 12.2024) im Vergleich zum Vorjahr herangezogen werden. Im Falle einer Änderung ist der Beitrag auf volle Euro aufzurunden.

4.3. Verpflegungsbeitrag:

Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert verrechnet und zwar zu jenem Betrag, den der Essen-Lieferant der Stadtgemeinde Stockerau pro Essen verrechnet.

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme.

5. Vorschreibung

Der Betreuungs- und der Verpflegungsbeitrag werden im Nachhinein vorgeschrieben und sind binnen 14 Tagen ab Vorschreibung zur Zahlung fällig.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 01.04.2024 in Kraft.

Für die Sonderschulgemeinde

StR Markus Rosenberger
Obmann

